



FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

Der Kirchenvorstand der Pfarrei St. Franziskus in Bochum hat am 07. Mai 2019 die Änderung der Friedhofsgebührenordnung für die katholischen Friedhöfe St. Franziskus, Bochum-Weitmar und Liebfrauen, Bochum-Linden beschlossen.

§ 1 – Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Friedhöfe der katholischen Pfarrei St. Franziskus in Bochum-Weitmar und Liebfrauen, Bochum-Linden ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltungen werden nach Maßgabe dieser Ordnung Gebühren erhoben.

§ 2 – Gebührenschuldner

§ 2.1 Gebührenschuldner ist der Erwerber, der Nutzungsberechtigte, der Antragsteller oder die Person, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen besondere Leistungen erbringen. Wird der Auftrag von mehreren Personen erteilt, haften diese als Gesamtschuldner. Wird im Auftrag mehrerer Personen gehandelt, so haften diese als Gesamtschuldner.

§ 2.2 Der Friedhofsträger ist berechtigt, Vorkasse für die beantragten Leistungen zu erheben.

§ 3 – Entstehen und Fälligkeiten der Gebühren

§ 3.1 Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn der Inanspruchnahme oder der sonstigen Leistungen oder mit dem Erwerb von Nutzungsrechten.

§ 3.2 Vor Vorlage einer entsprechenden Kostenübernahmeerklärung des Nutzungsberechtigten und ggf. vor der Zahlung des geforderten Vorkassebetrages können Bestattungen nicht verlangt werden.

§ 3.3 Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch eine schriftliche Gebührenrechnung. Diese Gebühren werden mit Rechnungserteilung sofort fällig und zahlbar.

§ 3.4 Werden beantragte Leistungen nicht oder nur teilweise in Anspruch genommen, besteht kein Anspruch auf Herabsetzung oder auf Rückzahlung der Gebühren.